

Satzung des Alpines Rettungswesen e.V.

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Alpines Rettungswesen; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“; nach der Anerkennung als gemeinnützig, kann der Zusatz „gemeinnütziger“ geführt werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

- (1) Ziele des Vereins sind die Sicherheit im Outdoor-Sport.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 3 Verwirklichung der Ziele

Die Vereinsziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Aufklärung der Allgemeinheit zur Sicherheit in den Bergen und im Outdoor-Sport,
- b. Ausbildung zu Kenntnissen der Sicherheit im Outdoor-Sport,
- c. Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen zur Sicherheit im Outdoor-Sport,
- d. Herausgabe von Publikationen und Fachbüchern,
- e. Erstellung, Erwerb und Betrieb von Gebäuden und technischer Ausrüstung für die Sicherheit und den Rettungsdienst im unwegsamen Gelände für Zwecke der Ertüchtigung zu Kenntnissen der Sicherheit im Outdoor-Sport oder als Schutzhütten,
- f. Durchführung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit, Bereitstellung von Rettungsmitteln, von Übungsmaterialien und -gerätschaften sowie Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Projekten im Natur- und Umweltschutz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieses Abschnittes sind:
 - a. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

- b. die Förderung bürgerschaftlichen Engagements für gemeinnützige Zwecke, namentlich der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
 - c. die Förderung des Naturschutzes durch Lehrgänge.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder und Mitgliederrechte

- (1) Mitgliedschaft im Verein ist möglich als:
 - a. Ordentliches Mitglied oder
 - b. Ehrenmitglied oder
 - c. Fördermitglied
- (2) Ordentliches Mitglied und Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die durch aktive Tätigkeit zu Verwaltungsarbeit oder aktiver Verwirklichung des Vereinszwecks, wie in § 3 beschrieben, beitragen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben; sie werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder haben Rede- aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden die durch Geld- oder Sachzuwendungen den Verein regelmäßig fördern. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung von etwaigen Beiträgen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Voraussetzung für die Fördermitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung. Fördernde Mitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum zu den dafür vorgesehenen Nutzungsbedingungen nutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
- (7) Bei der Bezeichnung von Mitgliedern und Organmitgliedern in dieser Satzung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die männ-

liche Bezeichnung sowohl für weibliche wie für männliche Personen verwendet.

§ 6 Mitgliederpflichten

- (1) Von ordentlichen Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Von Fördermitgliedern ist ein Förderbeitrag entsprechend § 5 Absatz 5 zu leisten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten freigestellt.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind nach entsprechendem Beschluss zur Leistung von Umlagen verpflichtet.
- (5) Mitglieder haben Änderungen von Personenstandsdaten und Anschriften unverzüglich mitzuteilen. Zustellungen an Mitglieder gelten als bewirkt, wenn diese an die letzte bekannte Anschrift adressiert wurde, auch wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme ist unter Bezeichnung der gewünschten Mitgliedsart beim Vorstand schriftlich oder textförmig zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a. Austritt
- b. Tod
- c. Ausschluss

§ 9 Tod; Austritt

- (1) Dem Tod steht bei juristischen Personen und Personenvereinigungen die Eintragung der Liquidation oder Löschung im zuständigen Register oder Amt gleich.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wirkt bei Ehrenmitgliedern sofort. Bei ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern ist ein Austritt zum Ende des Kalenderjahres wirksam, wenn die Erklärung des Austritts mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugegangen ist.

§ 10 Ausschluss

- (1) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Ausschließungsgründe sind:
 - a. Grober Verstoß gegen den Vereinszweck, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c. Grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
 - d. Verstöße gegen die Beitragspflichten (Zahlungsverzug trotz Mahnung), wobei die Beitragspflicht bis zur Erfüllung bestehen bleibt.
- (3) Vor Beschlussfassung durch den Vorstand und der Mitgliederversammlung ist dem Auszuschließenden jeweils unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Beschlüsse über einen Ausschluss müssen begründet werden und dem Auszuschließenden schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss wird mit Zustellung wirksam.
- (5) Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Berufung wird in der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Kommissionen

- (1) Der Vorstand kann Kommissionen aus dem Kreis der Mitglieder einsetzen (z.B. Akquise, Kursverwaltung, Fördergelder). Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- (2) Die Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben; diese muss vom Vorstand genehmigt werden, um wirksam zu werden.
- (3) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Kommissionen nicht zu.

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Geschäftsführer

VORSTAND

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand mit dem Aufgabenbereich Finanzen sowie dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird jeweils gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung vertreten, § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung findet schriftlich und geheim statt, rechtskräftig auch anders, soweit kein Widerspruch erfolgt, bevor die Abstimmung beendet ist. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtsperiode ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes; dies gilt sowohl für die Wahl des gesamten wie für einzelne Vorstandsposten.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin sowie in Fällen langandauernder Verhinderung, beruft der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand legt die Tagesordnungen für die Mitgliederversammlung des Vereins fest, vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung, entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 15 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen ein-

berufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 Mitglieder des Vorstands schriftlich oder textförmig gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern verlangen.

- (2) Der Vorstand entscheidet im Wege von Beschlüssen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich oder textförmig fassen, sofern diese einstimmig erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands die weitere Aufgabenteilung im Innenverhältnis regeln.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens sechs Wochen vorher schriftlich, textförmig oder durch das Mitteilungsblatt des Vereins eingeladen werden müssen; für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag der Absendung an. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jeder Zeit nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder textförmig unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen zu nehmen;
 - b. den Vorstand zu entlasten;
 - c. den Haushaltsvorschlag zu genehmigen;
 - d. den Mitgliederbeitrag, Aufnahmegebühren oder Umlagen festzulegen;
 - e. über sämtliche Punkte zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Entscheidungsfindung zugewiesen werden;
 - f. Vorstand und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - g. die Satzung zu ändern;

- h. den Verein aufzulösen;
 - i. Erlass von Ordnungen, insbesondere Finanzordnung, Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Regelungen vorsieht. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende oder, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.
- (2) Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben sein.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder textförmig zugegangen sein.
- (4) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten waren, sind in einer Mitgliederversammlung zu behandeln, sofern sie in der Mitgliederversammlung von einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder befürwortet werden und der Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder textförmig mit Begründung zugegangen sind; dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliederbeiträge, Erhebung von Umlagen und sonstigen Anträgen die den Verein finanziell belasten.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

GESCHÄFTSFÜHRER

§ 20 Bestellung und Aufgaben eines Geschäftsführers

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer kann mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins oder Teilen davon betraut werden, sofern damit nicht sämtliche Vorstandstätigkeit auf den Geschäftsführer übergeht. Insbesondere kann ihm übertragen werden:
 - die Mitgliederverwaltung und -werbung;
 - die Finanz- und Vermögensverwaltung;
 - die Öffentlichkeitsarbeit;
 - der Betrieb der Geschäftsstelle des Vereins;
 - die Einstellung und Führung hauptamtlicher Mitarbeiter;
 - Veranstaltung von Ausbildungen, insb. von Erste Hilfe Kursen;
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gem. §3;
 - das Verlegen von Publikationen und Fachbüchern.
- (3) Der Geschäftsführer hat an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und in der Sitzung Rederecht.
- (4) Der Geschäftsführer erhält Vertretungsmacht für den ihm zugewiesenen Tätigkeitsbereich.
- (5) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke auf Beschluss des Vorstandes auch eine Tochtergesellschaft gründen. Diese Tochtergesellschaft kann vom Geschäftsführer geleitet werden oder diesen ersetzen.

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden; diese Einberufung kann gleichzeitig mit der ersten Einberufung erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an das Bayerische Rote Kreuz fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke der Bergwacht München, der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu verwenden ist. Das gleiche gilt, wenn der Verein zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige

Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder die Bergwacht München noch eine Nachfolgeorganisation bestehen, wird das Vermögen dem Bayerischen Roten Kreuz zur Verwendung durch die Bergwacht Bayern zugeführt. Sollte dann weder die Bergwacht Bayern noch eine Nachfolgeorganisation bestehen, wird das Vermögen dem Bayerischen Roten Kreuz zur Verwendung im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke des Bayerischen Roten Kreuzes zugeführt. Sollte dann weder das Bayerische Rote Kreuz bestehen, noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

- (3) Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

München, den 22.11.2014

Alpines Rettungswesen e.V.